

Beglaubigte Abschrift

1 U 40/14

3 O 275/13 Landgericht Gießen

Verkündet laut Protokoll am
23. Februar 2017
Nurzay, Justizfachangestellter
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



EINGEGANGEN

07. MRZ. 2017

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

Prof. Dr. Aris Christidis, Pestalozzistr. 68, 35394 Gießen,

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Thomas Saschenbrecker, Friedrichstraße 2, 76275 Ettlingen,

gegen

Land Hessen, vertreten durch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main,
Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main,

Beklagter und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adolphs, van den Brink, Tuna, Alicenstraße 40, 35390 Gießen,
Geschäftszeichen: 13/00571

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Deichmann, die Richterin am Oberlandesgericht Hauffen und die Richterin am Oberlandesgericht Hackenberg aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. November 2016 für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Einzelrichters der 3. Zivilkammer des Landgerichts Gießen vom 14.02.2014 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Kläger zu tragen.

Dieses und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

GRÜNDE:

I.

Der Kläger nimmt das beklagte Land (nachfolgend: Beklagter) auf Ersatz seines materiellen und immateriellen Schadens im Zusammenhang mit der Durchsuchung seiner Wohnung, der Beschlagnahme eines Computers und eines Speichersticks in Anspruch.

Am 01.07.2010 wurde in Vollziehung eines gegen die Lebensgefährtin des Klägers, Frau Andrea Jacob, und ihren Sohn Dennis Musal wegen des Verdachts der Kindesentziehung erlassenen Durchsuchungsbeschlusses die Wohnung des Klägers im Erdgeschoss des Mehrfamilienhauses Pestalozzistraße 68 in Gießen durchsucht. Es wurden ein Computer und ein Speicherstick des Klägers beschlagnahmt, die dem Kläger später wieder ausgehändigt wurden.

Frau Jacob war Mieterin der im selben Anwesen gelegenen Souterrainwohnung, die sie ihrem Sohn und dessen Kindern zur Verfügung gestellt hatte.

An der Tür der Wohnung des Klägers befand sich ein mit „Christidis“, am Hauseingang ein mit „Christidis/Jacob“ beschriftetes Namensschild. Das Namensschild an der Tür zur Souterrainwohnung sowie das der Souterrainwohnung zugeordnete Klingelschild am Hauseingang waren mit „Musal“ beschriftet. Die Polizeibeamten trafen in der Wohnung den Kläger und seine Lebensgefährtin an.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Polizeibeamten hätten nicht seine Wohnung, sondern nur die Souterrainwohnung durchsuchen dürfen. Die Durchsuchung seiner Wohnung sei von dem gegen seine Lebensgefährtin gerichteten Durchsuchungsbeschluss nicht gedeckt gewesen.

Der Kläger hat behauptet, dass er aufgrund der Durchsuchung eine akute Belastungsstörung erlitten habe, wodurch er in der Folge für die Dauer von acht Monaten in seinem körperlichen und seelischen Wohlbefinden derart beeinträchtigt gewesen sei, dass er unter Unruhe und Schlafstörungen gelitten habe. Ferner habe die Durchsuchung sein Ansehen als Stadtverordneter und Hochschulprofessor beschädigt. Er hat hierfür ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 6.000,00 € begehrt.

Weiter hat der Kläger Ersatz für materielle Schäden in Höhe von insgesamt 36.100,00 € verlangt. Er habe sein Stadtverordnetenamt niedergelegt, wodurch ihm eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,00 € entgangen sei. Der Vorgang habe eine Lawine eigener Recherchen, Anfragen und Korrespondenz sowie die Meldung zu erwartender Gerichtsverfahren bei der Rechtsschutzversicherung ausgelöst, die seit 1982 lückenlos bestanden habe. Infolgedessen habe der Versicherer das Vertragsverhältnis gekündigt, was dazu geführt habe, dass ein Rabatt von 12,00 € bei der Autoversicherung aufgehoben worden sei. Ferner habe der Versicherer einen Eintrag bei der Betrugspräventionskartei vorgenommen, was die Geschäftsbeziehung zu ihm erheblich gestört und einen Wechsel zu einem anderen Versicherer unmöglich gemacht habe. Die Kosten für die Vermittlung einer neuen Rechtsschutzversicherung hätten 147,30 € betragen. Der Jahresbeitrag sei um 170,00 € höher bei einer Selbstbeteiligung von 500,00 € gewesen. Bei einem gleichbleibenden pflichtwidrigen Handeln von Amtsträgern müsse der Kläger mit bis zu drei Verfahren dieser Art im Jahresdurchschnitt rechnen, was über 10 Jahre einen Nachteil von insgesamt 16.700,00 € ($10 \times 170,00 \text{ €} + 10 \times 500,00 \text{ €}$) ergebe.

Im Zusammenhang mit der Durchsuchung habe der Kläger intensive Recherchen getätigt, insbesondere umfangreiche Schriftstücke von circa 40 Seiten verfasst und umfangreiche Anlagen herausgesucht. Der Aufwand des Klägers sei mit 3.400,00 € (40 x 85,00 €) entsprechend der Vergütung eines Gerichtsgutachters anzusetzen. Die Beschlagnahme des Computers, den der Kläger und seine Lebensgefährtin genutzt hätten, habe die Sorge um eine mögliche Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erzeugt. Aufgrund des mit der Überprüfung verbundenen Aufwands habe der Kläger bis zum Ende des Jahres 2010 mindestens neun von Klienten angefragte Gutachten abgesagt, wofür er durchschnittlich eine Vergütung von 1.500,00 € je Auftrag erhalten hätte. Dem Kläger seien damit Einnahmen in Höhe von 15.000,00 € entgangen. Der Kläger habe in verschiedenen länderübergreifenden Projekten mit seinem Hausnachbarn, Herrn Prof. Dr. Churchill, zusammengearbeitet. Die Hausdurchsuchung und Beschlagnahme habe diese Projekte an dem Tag der Durchsuchung zum Erliegen gebracht. Dies ergebe unter Zugrundelegung des Jahresumsatzes des Klägers einen Verlust in Höhe von 200,00 €.

Der Kläger sei seit 2010 wegen seiner Traumatisierungen, die auch auf die Durchsuchung zurückzuführen seien, bei Prof. Dr. Churchill in psychotherapeutischer Behandlung und habe weit mehr als 200 Therapiestunden in Anspruch genommen. Der Kläger hat diesbezüglich Freistellung von Therapiekosten in Höhe von 2.700,00 €, die Prof. Churchill ihm gestundet habe, begehrt.

Der Beklagte hat die Auffassung vertreten, dass nach den Umständen davon auszugehen gewesen sei, dass die Lebensgefährtin des Klägers Mitinhaberin der Wohnung des Klägers gewesen sei, weshalb der Kläger aufgrund des Durchsuchungsbeschlusses und der Beschlagnahmeanordnung nach §§ 102, 94 StPO die Durchsuchung und Beschlagnahme dulden müsse.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstands der 1. Instanz im Übrigen wird auf den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Kläger gegen den Beklagten keinen Anspruch aus Amtshaftung habe. Soweit der Kläger eine haftungsbegründende Amtspflichtverletzung in dem Erlass des Durchsuchungs- bzw. des Erweiterungsbeschlusses sehe, scheitere

eine Einstandspflicht am Spruchrichterprivileg, denn Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Rechtsbeugung seitens des Ermittlungsrichters seien nicht ersichtlich. Auch in dem Vollzug der streitgegenständlichen Beschlüsse liege keine schuldhafte Verletzung einer drittgerichteten Amtspflicht. Ein gesonderter, gegen den Kläger als Nichtbeschuldigten gerichteter Durchsuchungsbeschluss gemäß § 103 StPO sei nicht erforderlich gewesen, da die in dem Ermittlungsverfahren beschuldigte Lebensgefährtin des Klägers nach den Gesamtumständen Mitinhaberin der durchsuchten Räumlichkeiten gewesen sei. Der Kläger könne auch keine Ansprüche aus enteignungsgleichem oder enteignendem Eingriff ableiten, denn die Durchsuchung sei weder rechtswidrig gewesen noch sei dem Kläger durch die Beschlagnahme des Computers oder des Speichersticks ein Nachteil entstanden, der das enteignungsrechtlich Zumutbare überschritten habe. Aus diesem Grunde seien auch Ansprüche aus Aufopferung nicht gegeben. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf das landgerichtliche Urteil Bezug genommen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Kläger mit der Berufung und verfolgt seine erstinstanzlichen Anträge weiter. Zur Begründung trägt er vor, dass die Durchsuchung seiner Wohnung nicht von dem Durchsuchungsbeschluss gedeckt gewesen sei. Seine Lebensgefährtin habe den durchsuchenden Polizeibeamten den Mietvertrag gezeigt, weshalb für die Beamten erkennbar gewesen sei, dass die Lebensgefährtin die Souterrainwohnung bewohnt habe und nicht Mitinhaberin seiner Wohnung gewesen sei. Für die Durchsuchung seiner Wohnung wäre daher ein gesonderter Durchsuchungsbeschluss nach § 103 StPO erforderlich gewesen. Der Durchsuchungsbeschluss sei auch im Übrigen verfahrensfehlerhaft ergangen. Es hätten keine konkreten Erkenntnisse vorgelegen, die den Schluss darauf zugelassen hätten, dass die gesuchte Person oder sonstige Hinweise gefunden werden würden. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht hätten zu Unrecht das Vorliegen einer Gefahr im Verzug bejaht. Der Sachverhalt sei im Vorfeld lückenhaft aufgeklärt worden und der Ermittlungsrichter sei unvollständig unterrichtet worden. Zum Nachweis der behaupteten psychischen Beeinträchtigungen durch die Durchsuchungsmaßnahme hat der Kläger mit nachgelassenem Schriftsatz vom 12.12.2016 ein Attest des Prof. Dr. Churchill vom 30.09.2010, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird (Bl. 205 f. d.A.), vorgelegt.

Hinsichtlich des weiteren Berufungsvorbringens des Klägers wird auf die Berufungsbegründung vom 08.05.2014 (Bl. 158ff.) und die Schriftsätze vom 18.03.2016 (Bl. 172ff. d.A.) und 12.12.2016 (Bl. 197 ff. d.A.) Bezug genommen.

Der Kläger beantragt:

1. Das Urteil des Landgerichts wird abgeändert.
2. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger aufgrund der Hausdurchsuchung vom 01.07.2010 - 5607 Gs - 605 Js 13808/10 des Amtsgerichts Gießen vom 23.06.2010 ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens aber in Höhe von 6.000,00 € zu zahlen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger als materiellen Schadensersatz 35.900,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz seit Klagezustellung zu zahlen.
4. Der Beklagte wird verpflichtet, den Kläger von Psychotherapiekosten des Prof. Dr. Churchill in Höhe von 2.700,00 € freizustellen.
5. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen künftigen noch nicht in den Anträgen Ziffer 1 bis 3 enthaltenen Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Hausdurchsuchung vom 01.07.2010 - 5607 Gs - 605 Js 13808/10 des Amtsgerichts Gießen vom 23.06.2010 in der Wohnung des Klägers entstanden ist.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das landgerichtliche Urteil. Auf die Berufungserwiderung vom 21.07.2014 (Bl. 168ff. d.A.) und den Schriftsatz vom 22.12.2016 wird Bezug genommen.

II.

Die zulässige, insbesondere statthafte und form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung des Klägers hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Entscheidung des Landgerichts beruht weder auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung (§ 513 Abs. 1 ZPO). Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Der Kläger hat gegen den Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Ersatz seines materiellen und immateriellen Schadens.

Ein Schadensersatzanspruch des Klägers ergibt sich nicht aus Amtshaftung gemäß § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB, Art. 34 Satz 1 GG, denn es fehlt an einer Amtspflichtverletzung.

Weder die Beantragung der Durchsuchung und Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft noch die Anordnung durch den Ermittlungsrichter aufgrund Beschlüssen vom 23.06.2010 (Bl. 47 der Beiakten) und 25.06.2010 (Bl. 47 der Beiakten) waren amtspflichtwidrig.

Zwar scheidet die Überprüfung der genannten Ermittlungsmaßnahmen entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht am Richterspruchprivileg, denn Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen sind keine Urteile in einer Rechtssache im Sinne des § 839 Abs. 2 BGB. Sie stellen keine „urteilsvertretenden Erkenntnisse“ dar, weil sie nicht unter den für ein Urteil wesentlichen Voraussetzungen getroffen werden und angesichts ihres Charakters als rein vorläufige und jederzeit abänderbare Entscheidungen ihrem Wesen nach einem Urteil nicht gleichzustellen sind (BGH, Urteil vom 17.09.1964, III ZR 215/63, juris Rn. 7).

Jedoch unterliegen auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB bestimmte staatsanwaltschaftliche und richterliche Maßnahmen, bei denen ein Beurteilungsspielraum des Entscheidungsträgers besteht, wegen des Grundsatzes der

richterlichen Unabhängigkeit nur einer eingeschränkten richterlichen Kontrolle. Sie können im Amtshaftungsprozess nicht auf ihre Richtigkeit, sondern nur auf ihre Vertretbarkeit überprüft werden. Letztere darf nur verneint werden, wenn bei voller Würdigung auch der Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege das staatsanwaltschaftliche oder richterliche Verhalten nicht mehr verständlich erscheint (BGH, Urteil vom 24.02.1994, III ZR 76/92, juris Rn. 13). Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ein Verhalten der Staatsanwaltschaft oder des Richters unvertretbar und insoweit amtspflichtwidrig war, trägt grundsätzlich der Kläger (BGH, Urteil vom 04.11.2010, III ZR 32/10, juris Rn. 14f. m.w.N.).

Die Beantragung und Anordnung der Durchsuchung verbunden mit einer Beschlagnahmeanordnung auf Grundlage der §§ 102, 105 StPO (Durchsuchung beim Verdächtigen) und §§ 98, 94 StPO waren gemessen an dem im Amtshaftungsprozess geltenden eingeschränkten Überprüfungsmaßstab nicht unvertretbar.

Die Ermittlungsdurchsuchung ist zulässig zum Auffinden von der Beschlagnahme fähiger Beweismittel (BVerfG NJW 1995, 385; KK-StPO/Bruns StPO § 102 Rn. 4). Sie setzt einen auf bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte gestützten konkreten Verdacht, dass eine Straftat begangen worden ist und der Verdächtige als Täter oder Teilnehmer in Betracht kommt, voraus. Eines hinreichenden oder gar dringenden Tatverdachts bedarf es nicht (BGH, NJW 2000, 84). Andererseits genügen vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen nicht. Ein Verstoß gegen diese Anforderung liegt vor, wenn sich sachlich zureichende plausible Gründe für eine Durchsuchung nicht mehr finden lassen (BVerfG, Beschluss vom 26.10.2011, 2 BvR 15/11, BeckRS 2011, 56457). Der einfache Verdacht muss durch Tatsachen dahingehend konkretisiert sein, dass eine Straftat begangen worden ist und dass der Betroffene als Täter oder Teilnehmer in Betracht kommt (BGH, NJW 2000, 84; NStZ 2000, 154; BVerfG, NJW 1991, 690). Auch darf die Durchsuchung nicht der Ermittlung von Tatsachen dienen, die zur Begründung eines Verdachts erforderlich sind; denn sie setzt einen Verdacht bereits voraus (BVerfG, Beschluss vom 26.10.2011, 2 BvR 15/11, Abs. 14 = BeckRS 2011, 56457). Da Durchsuchungen regelmäßig einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen darstellen, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren (BVerfG NJW 2006, 976). Die Durchsuchung muss im Hinblick auf den bei der Anordnung verfolgten gesetzlichen Zweck erfolgsversprechend sein. Ferner muss gerade diese Zwangsmaßnahme zur Ermittlung und Verfolgung der

vorgeworfenen Tat erforderlich sein; das ist nicht der Fall, wenn andere, weniger einschneidende Mittel zur Verfügung stehen. Schließlich muss der jeweilige Eingriff in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Tat und der Stärke des Tatverdachts stehen (BVerfG, NJW 2011, 2275; Beschluss vom 26.10.2011, 2 BvR 1774/10, BeckRS 2011, 56244; NJW 2008, 1937, KK-StPO/Bruns StPO § 102 Rn. 12).

Die Anordnung der Durchsuchung nach § 105 StPO muss Angaben über den Inhalt des Tatvorwurfs, die zu suchenden Beweismittel und die zu durchsuchenden Räume enthalten und angeben, ob diese der Ergreifung des Verdächtigen oder der Auffindung von Beweismitteln dient (KK-StPO/Bruns StPO § 102 Rn. 6). Sie muss Rahmen, Grenzen und Ziel der Durchsuchung definieren (BVerfG NJW 2009, 2516; 1997, 2165). Dazu gehören Angaben über den Inhalt des Tatvorwurfs, die zu suchenden Beweismittel und die zu durchsuchenden Räume. Insbesondere bei einer Durchsuchung nach § 103 StPO sollten die zu durchsuchenden Räume schon vorgegeben werden (BVerfG, NJW 2007, 1804). Die grundsätzlich gebotene vorherige Anhörung des Betroffenen kann aus den Gründen des § 33 Abs. 4 S. 1 StPO unterbleiben (BVerfGE 51, 97, 111; BVerfG NJW 1981, 2111, 2112; KK-StPO/Bruns StPO § 105 Rn. 5).

Nach diesen Grundsätzen können die Beantragung und Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme hier nicht als unvertretbarer eingestuft werden.

Nach dem Inhalt der Ermittlungsakten lagen tatsächlich Anhaltspunkte vor, die es aus Sicht der Staatsanwaltschaft als vertretbar erscheinen ließen, die Lebensgefährtin des Klägers einer Beihilfe zu einer Kindesentziehung nach § 235 StGB zu verdächtigen. Sie hatte im familiengerichtlichen Verfahren angegeben, dass sie dafür sorgen werde, dass die Kinder nicht ohne weiteres an die Mutter herausgegeben würden. Sie sei auch bereit, sich selbst dafür strafbar zu machen (E-Mail vom 12.10.2010, Bl. 42 der Ermittlungsakten). Anhaltspunkte dafür, dass die Lebensgefährtin diese Aussage nicht ernst meinte, ergaben sich aus dem Inhalt des Schreibens nicht. Demnach war der gegen die Lebensgefährtin des Klägers bestehende Tatverdacht nicht vage und beruhte nicht lediglich auf bloßen Vermutungen. Auch die Begründung der Durchsuchungsanordnung entsprach den an sie zu stellenden gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Anforderungen. Das zur Last gelegte strafbare Verhalten war rechtlich als Beihilfe zur Kindesentziehung ausreichend gekennzeichnet. Auch die tatsächlichen Umstände, aus denen sich der Tatverdacht gegen sie ergab, waren

durch den Verweis auf ihre Angaben im familiengerichtlichen Verfahren hinreichend dargestellt. Die zu durchsuchende Wohnung war in den Beschlüssen mit der Angabe der Adresse der Lebensgefährtin des Klägers auch hinreichend konkret bezeichnet, denn für eine nähere Differenzierung nach Stockwerken gab es aus Sicht der ermittelnden Beamten zum Zeitpunkt der Anordnung keinen Anlass. In den Beschlüssen waren auch die zu durchsuchenden Objekte und die Gegenstände, die aufgrund ihrer potentiellen Beweisbedeutung beschlagnahmt werden sollen, hinreichend bestimmt bezeichnet. Damit war für eine angemessene Begrenzung der Durchsuchungsmaßnahme Sorge getragen und sichergestellt, dass die Eingriffe in die Grundrechte der Beschuldigten messbar und kontrollierbar blieben. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit war gewahrt. Die Durchsuchungsanordnung war geeignet, zur Klärung des Tatverdachts beizutragen. Sie war erforderlich, da kein milderer Mittel zur Verfügung stand, durch das in gleich wirksamer Weise die in der Wohnung der Lebensgefährtin des Klägers befindlichen Gegenstände gesichert werden konnten. Die Anordnung der Durchsuchung stand auch in einem angemessenen Verhältnis zur Stärke des bestehenden Tatverdachts. Schließlich war es auch nicht unvertretbar von einer vorherigen Anhörung der Lebensgefährtin abzusehen, um den Ermittlungszweck nicht zu gefährden.

Entgegen der Auffassung des Klägers erging die Durchsuchungsanordnung auch nicht unter Verstoß gegen § 103 StPO (Durchsuchung bei anderen Personen), denn die ermittelnden Beamten konnten vertretbar davon ausgehen, dass die Lebensgefährtin des Klägers eine Wohnung in der Pestalozzistraße 68 in 35394 Gießen bewohnt. Dies stellt auch der Kläger nicht in Abrede. Für eine nähere Differenzierung bestand aus Sicht der ermittelnden Beamten im Zeitpunkt der Anordnung kein Anlass, denn sie durften vertretbar davon ausgehen, dass sich die genaue Zuordnung der Wohnungen aus der Beschilderung am Hauseingang des Mehrfamilienhauses ergeben würde.

Es lagen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Durchsuchung bei anderen Personen im Sinne des § 103 StPO im Raum stand, die gegebenenfalls eine nähere Bezeichnung der zu durchsuchenden Räume erfordert hätte. Unter Wohnung im Sinne von § 102 StPO sind die Räumlichkeiten verstehen, in denen sich der Verdächtige tatsächlich aufhält oder die er tatsächlich benutzt. Es ist gleichgültig, ob Allein- oder Mitbesitz vorliegt (BVerfG, NStZ-RR 2005, 203; BGH, NStZ 1986, 84; BGHR StPO § 102 Geschäftsräume 1; KK-StPO/Brunns StPO § 102 Rn. 8). Auf einen gültigen Benutzungsvertrag kommt es nicht an. Maßgeblich sind die faktischen Verhältnisse.

Andere Räume sind solche, die vom Verdächtigen, wenn auch nur gelegentlich, benutzt oder mitbenutzt werden, ohne dass er darin seinen Lebensmittelpunkt hat (KK-StPO/Bruns StPO § 102 Rn. 9). Stehen die Wohnung bzw. die Räume demgegenüber im Alleingewahrsam eines Nichtbeschuldigten, muss die Durchsuchung auf § 103 StPO, der engere Voraussetzungen hat, gestützt werden (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 09.02.2005, 2 BvR 984/04, 2 BvR 1018/04, 2 BvR 1030/04, juris Rn. 36). Nach dem Inhalt der Ermittlungsakten konnte hier jedoch der vertretbare Schluss gezogen werden, dass die Lebensgefährtin des Klägers jedenfalls Mitinhaberin der Wohnung des Klägers war und es daher eines gesonderten an ihn gerichteten Beschlusses nach § 103 StPO nicht bedurfte. Denn die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens als Zeugin vernommene Susanne Musal hatte angegeben, dass die Lebensgefährtin des Klägers die Wohnung über der Wohnung ihres Ehemannes bewohnt und dort auch von ihr angetroffen wurde (Vernehmungsprotokoll, Bl. 10 f. der Ermittlungsakten). Dafür sprach auch die tatsächliche Beschilderung vor Ort. Im Hauseingang befand sich ein Schild mit der Beschriftung „Christidis/Jacob“. Die Souterrainwohnung war nur mit „Musal“ beschriftet.

Auch der Vollzug der Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung durch die Ermittlungsbeamten stellte sich hinsichtlich der Art und Weise nicht als amtspflichtwidrig dar und war von den richterlichen Beschlüssen gedeckt. Im Amtshaftungsprozess findet eine Überprüfung der Entscheidung des Beamten nur dahin statt, ob er unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel nach gewissenhafter Prüfung eine mögliche (vertretbare) Entscheidung trifft, die mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar ist und von vernünftigen sachgemäßen Erwägungen getragen wird (vgl. zu einer Wohnungsdurchsuchung, OLG München, Beschlüsse vom 01.02.2012 und 06.03.2012, 1 U 3824/11, juris). Aufgrund der tatsächlichen Umstände vor Ort durften die Ermittlungsbeamten davon ausgehen, dass die Lebensgefährtin des Klägers Mitinhaberin der Wohnung des Klägers war. Dafür sprach zunächst die Beschilderung vor Ort. Darüber hinaus befand sich die Lebensgefährtin des Klägers beim Eintreffen der Beamten in dessen Wohnung. Dies offensichtlich auch nicht nur vorübergehend, denn sie musste sich laut Protokoll über die Durchsuchung „schnell noch etwas anziehen“ (vgl. Bl. 52f. der Ermittlungsakten). Schließlich wurden im Rahmen der Durchsuchung auch Gegenstände, die eindeutig der Lebensgefährtin zuzuordnen waren (gefälschte Zeugnisse etc.) aufgefunden. Unerheblich ist, ob der Mietvertrag den Ermittlungsbeamten im Rahmen der

Durchsuchung vorgelegt wurde, denn es kommt auf die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort an. Aus diesen Gründen sind auch etwaige abweichende Auskünfte des Einwohnermeldeamts für die Beurteilung der Mitinhaberschaft nicht maßgeblich.

Auch die Beschlagnahme des Computers und des Speichersticks des Klägers erfolgten nicht amtspflichtwidrig. Die Beschlagnahme war im Durchsuchungsbeschluss angeordnet (§ 98 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die dem Verdächtigen gehörenden Sachen im Sinne von § 102 StPO sind solche Gegenstände, an denen er Gewahrsam hat, wobei Mitgewahrsam ausreichend ist. Nur der Alleingewahrsam eines Dritten würde der Durchsuchung nach § 102 StPO entgegenstehen und wäre nur unter den Voraussetzungen des § 103 StPO zulässig (KK-StPO/Bruns StPO § 102 Rn. 11). Der Computer und der Speicherstick sind jedoch ihrer Art nach keine Gegenstände, die offensichtlich nur dem Gewahrsam des Klägers zugeordnet werden konnten.

Der Kläger hat gegen den Beklagten auch keinen Anspruch auf Entschädigung außerhalb der Amtshaftung.

Spezialgesetzliche Entschädigungsregelungen sind hier nicht einschlägig. Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) sind nur Personen zu entschädigen, die von einer nach §§ 1, 2 StrEG entschädigungspflichtigen Maßnahme zumindest als Beschuldigter betroffen sind (Meyer, StrEG, 9. Auflage, Einl. 49f.). Die Entschädigungsregelungen sind auf Drittschädigte auch nicht entsprechend anwendbar (BGH, Beschluss vom 23.08.1989, StB 29/89; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 19.07.2002, 3 WS 737/02, zitiert nach juris).

Auch Ansprüche des Klägers aus ~~aus~~-Aufopferung oder aus enteignungsgleichem oder enteignendem Eingriff sind nicht gegeben.

Soweit der Kläger für die erlittene posttraumatische Belastungsstörung und die Schädigung seines guten Rufs die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes begehrt, kann für die Entscheidung dahinstehen, ob nach Aufopferungsgrundsätzen überhaupt ein Schmerzensgeld gewährt werden kann, weil § 253 Abs. 2 BGB seinem Wortlaut nach nur auf Schadensersatzansprüche Anwendung findet (vgl. Senat, Urteil vom 26.01.2017, 1 U 31/15). Denn jedenfalls kann nicht von einer auf der

Durchsuchungsmaßnahme beruhenden Gesundheitsbeeinträchtigung oder Rufschädigung des Klägers ausgegangen werden.

Aus §§ 74, 75 EinlALR ist der allgemeinen Rechtsgedanken abzuleiten, dass bei rechtmäßigen beeinträchtigenden Eingriffen der Staatsgewalt, die im Allgemeininteresse in nichtvermögenswerte Lebensgüter des Einzelnen in Form der Auferlegung eines Sonderopfers erfolgen, ein Aufopferungsanspruch gegen den Staat besteht (vgl. RGZ 102, 390, 391; BGHZ 6, 270, 275; 7, 331; 9, 83; 25, 238; 31, 187; 34, 24). Die Gewährung des Aufopferungsanspruchs gründet sich dabei auf die Überlegung, dass Sonderopfer an nichtvermögenswerten Gütern, wie Freiheit und körperliche Integrität, nicht weniger ausgleichsbedürftig sind als Einbußen an Vermögenswerten (Staudinger/Heinz Wöstmann (2013) BGB § 839, Rn. 498). Bei rechtmäßigen Eingriffen auf gesetzlicher Grundlage liegt ein Sonderopfer nicht vor, wenn das Gesetz für alle Bürger oder einen unbestimmten Kreis von ihnen die gleiche Pflichtenlage geschaffen und bestimmte Opfer gefordert und gewollt hat (BGHZ 9, 83; 20, 64; 65, 196, 206 ff; 66, 118). Nur Nachteile, die über das hinausgehen, was nach dem Willen des Gesetzes der einzelne hinzunehmen hat, die also die allgemeine Opfergrenze überschreiten, können danach als ein einen Entschädigungsanspruch begründendes Sonderopfer angesehen werden (Staudinger/Heinz Wöstmann (2013) BGB § 839, Rn. 503 ff. m.w.N.).

Zwar kommt nach diesen Grundsätzen dem Grunde nach ein Aufopferungsanspruch des aufgrund einer rechtmäßigen Durchsuchungsmaßnahme in seinen Rechtsgütern betroffenen Mitinhabers der durchsuchten Wohnung in Betracht. Dieser muss die Durchsuchung seiner Wohnung zwar dulden, braucht jedoch als unbeteiligter Dritter Eingriffe in seine Rechtsgüter grundsätzlich nicht entschädigungslos hinzunehmen (vgl. BGH, Urteil vom 14.03.2013, III ZR 253/12, juris Rn. 10 zum enteignenden Eingriff).

Es fehlt hier jedoch an einem Eingriff in nichtvermögenswerte Rechtsgüter des Klägers. Soweit der Kläger behauptet hat, er habe aufgrund der Durchsuchungsmaßnahme eine gesundheitliche Beeinträchtigung in Form einer posttraumatischen Belastungsstörung erlitten, die ihrem Grad und ihrer Schwere nach die Zahlung eines Schmerzensgeldes rechtfertige, hat er diese Behauptung nicht ordnungsgemäß unter Beweis gestellt. Dies geht zu seinen Lasten, denn er trägt die Darlegungs- und Beweislast für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Aufopferungsanspruchs.

Der Kläger hat sich zum Beweis seiner Gesundheitsbeeinträchtigung zunächst auf das Zeugnis des Prof. Dr. Churchill, seines Behandlers, berufen. Dieser Zeuge ist jedoch unerreichbar. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 03.11.2016 angegeben, dass der Zeuge aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht vernehmungsfähig sei bzw. sich aus gesundheitlichen Gründen an die Vorgänge nicht mehr erinnern könne. Auch das mit Schriftsatz vom 12.12.2016 vorgelegte Attest des Prof. Dr. Churchill vom 30.09.2010 (Bl. 205 f. d.A.) ist nicht geeignet, die klägerische Behauptung der Gesundheitsbeeinträchtigung zu belegen. Denn aus dem Attest ergibt sich, dass beim Kläger infolge der Durchsuchungsmaßnahme lediglich eine akute Belastungssituation ohne Krankheitswert vorgelegen habe und einer drohenden posttraumatischen Belastungsstörung erfolgreich habe entgegengewirkt werden können. Auch der von dem Kläger angebotene Sachverständigenbeweis ist nicht geeignet, die klägerische Behauptung zu beweisen, denn es fehlt an der für die Beurteilung der Beweisfrage erforderlichen Anknüpfungstatsachen. Ein Sachverständiger ist nicht in der Lage rückwirkend die vom Kläger behauptete posttraumatische Belastungsstörung aufgrund der Durchsuchungsmaßnahme festzustellen, wenn der damalige Zustand des Klägers nicht belastbar durch ärztliche Stellungnahmen dokumentiert ist.

Soweit der Kläger eine Rufschädigung behauptet, ist sein Vortrag nicht geeignet, die Zahlung einer Geldentschädigung wegen der Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu rechtfertigen. Die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts begründet einen Anspruch auf Geldentschädigung nur, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen (st. Rechtsprechung, vgl. BGHZ 128, 1, 12; 132, 13, 27; 160, 298, 306; 165, 203, 210; 183, 227). Die Umstände im vorliegenden Fall begründen keine Entschädigungspflicht. Die Durchsuchung der Wohnung des Klägers beruhte auf einer vertretbaren richterlichen Anordnung, der Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers erfolgte daher nicht schuldhaft. Die Durchsuchung wurde nicht öffentlichkeitswirksam in Anwesenheit der Presse durchgeführt; auch wurde

darüber nicht nachträglich in der Presse berichtet. Soweit die Nachbarschaft oder das berufliche Umfeld des Klägers von der Durchsuchungsmaßnahme Kenntnis erlangt haben sollten, konnten etwaige Missverständnisse auch noch nachträglich durch Richtigstellung ausgeräumt werden.

Der Kläger kann auch nicht eine Entschädigung für seine behaupteten materiellen Nachteile aus enteignungsgleichem oder enteignendem Eingriff beanspruchen.

Der Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff -setzen einen rechtswidrigen Eingriff in eine durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Rechtsposition voraus durch eine hoheitliche Maßnahme voraus- (Staudinger/Heinz Wöstmann (2013) BGB § 839, Rn. 448 m.w.N.). Die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung sowie deren Vollzug waren jedoch wie oben ausgeführt nicht amtspflichtwidrig, weil sie nicht als unvertretbar einzustufen waren. Dieser eingeschränkte Beurteilungsmaßstab ist auch für die Frage der Rechtswidrigkeit des Eingriffs im Rahmen des enteignungsgleichen Eingriffs heranzuziehen (vgl. Staudinger/Heinz Wöstmann (2013) BGB § 839, Rn. 459 und 509). Mangels eines rechtswidrigen Eingriffs scheiden daher Ansprüche aus enteignungsgleichem Eingriff aus.

Auch eine Entschädigung aus enteignendem Eingriff kommt nicht in Betracht, denn die von dem Kläger dargelegten Vermögensnachteile sind nicht entschädigungspflichtig. Sowohl der enteignungsgleiche als auch der enteignende Eingriff setzen eine Einwirkung auf eine konkrete subjektive, von der Eigentumsgarantie des Art 14 Abs. 1 GG umfasste Rechtsposition voraus (BGHZ 94, 373, 374 f. m.w.N.). Als solche kommen nicht nur das Eigentum an Grundstücken oder beweglichen Sachen in Betracht, sondern auch sonstige dingliche oder obligatorische Rechte. Nicht erforderlich ist, dass auf die Rechtsstellung selbst in ihrem rechtlichen Bestand eingewirkt wird; vielmehr genügen auch rein tatsächliche Einwirkungen, die die Rechte in den Grenzen der geschützten Rechtsposition faktisch beeinträchtigen (BGHZ 84, 261, 266; 94, 373, 374). Allerdings sind nur solche Nachteile und Beeinträchtigungen bedeutsam, die den Eigentümer in seiner Rechtsposition treffen. Denn nur sie ist „Eigentum“ im Sinne der Verfassungsgarantie des Art. 14 GG. Ein enteignungsgleicher oder enteignender Eingriff, der einen Entschädigungsanspruch begründet, ist nicht schon dann gegeben, wenn eine Maßnahme der öffentlichen Hand irgendwelche dem Eigentümer nachteiligen

Auswirkungen hat, sondern erst dann, wenn der Eigentümer in seiner aus seinem Eigentum sich ergebenden Rechtsposition betroffen und beeinträchtigt worden ist (BGHZ 72, 211, 218; 80, 360, 362; 94, 373, 374 f.). Art 14 GG schützt grundsätzlich nur konkrete subjektive Rechtspositionen, die einem Rechtsträger bereits zustehen, nicht dagegen Chancen und Aussichten, auf deren Verwirklichung ein rechtlich gesicherter Anspruch nicht besteht (BGH, Urteil vom 03.10.1985, III ZR 103/84, juris Rn. 34; Staudinger/Heinz Wöstmann (2013) BGB § 839, Rn. 437).

Die von dem Kläger dargelegten materiellen Nachteile beruhen jedoch nicht auf einem Eingriff in eigentumsrechtlich geschützte Rechtspositionen in dem beschriebenen Sinne. Soweit der Kläger Ersatz einer ihm entgangenen Aufwandsentschädigung für seine Stadtverordnetentätigkeit begehrt, fehlt es bereits an einem bei ihm eingetretenen Vermögensnachteil. Die Aufwandsentschädigung dient dem Ausgleich von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Stadtverordnetentätigkeit. Nachdem der Kläger sein Stadtverordnetenmandat niedergelegt hatte, konnten entsprechende Aufwendungen bei ihm jedoch auch nicht mehr entstehen. Ein Vermögensnachteil war mit dem Verlust der Aufwandsentschädigung daher nicht verbunden. Auch die aus der behaupteten Kündigung der Rechtsschutzversicherung bzw. der Änderung der Versicherungsbedingungen dem Kläger entstandenen Nachteile sind nicht ersatzfähig. Es fehlt an einem Eingriff in eine konkrete subjektive Rechtsposition des Klägers. Die Rechtsschutzversicherung ist kündbar. Die Erwartung, dass die Versicherung nicht gekündigt wird und auch in Zukunft Verfahrenskosten von dieser übernommen werden, ist kein verfestigter, dem Kläger bereits zustehender Anspruch (vgl. BGH, Urteil vom 03.10.1985, III ZR 103/84, juris Rn. 34). Entsprechendes gilt für den behaupteten Verdienstaussfall, den der Kläger im Zusammenhang mit seiner Gutachtertätigkeit bzw. der Durchführung von Projekten geltend macht. Auch hier handelt es sich nicht um verfestigte, d.h. bereits bestehende Ansprüche des Klägers, sondern lediglich um Chancen auf Erzielung von Einnahmen, die durch Art. 14 Abs. 1 GG jedoch nicht geschützt werden. Nicht entschädigungspflichtig ist schließlich auch der behauptete Aufwand des Klägers aufgrund von Recherchen und Anfertigung von Schriftstücken im Anschluss an die Durchsuchungsmaßnahme. Auch hier fehlt es an einem Eingriff in eine dem Kläger bereits zustehende eigentumsrechtlich geschützte Rechtsposition.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Freistellung von Psychotherapiekosten, weil aus den oben genannten Gründen nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese auf der Durchsuchungsmaßnahme beruhen.

Auch der Feststellungsantrag, gerichtet auf Ersatz künftiger Schäden, ist nicht begründet, weil dem Kläger keine Schadensersatzansprüche aus Amtshaftung zustehen. Auf Entschädigungsansprüche bezieht sich der Feststellungsantrag nicht. Selbst wenn man den Antrag so auslegen wollte, ist nicht ersichtlich, dass es wegen der Hausdurchsuchung in der Zukunft noch zu bisher noch nicht eingetretenen Einbußen an Eigentumsrechten oder immateriellen Rechtsgütern kommen könnte, nachdem insbesondere eine durch die Durchsuchung hervorgerufene tiefgreifende psychische Beeinträchtigung nicht nachweisbar ist.

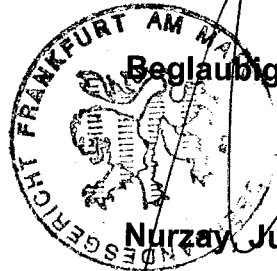
Die Kostenscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Die Zulassung der Revision ist nicht geboten, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und eine Entscheidung des Revisionsgerichts weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Dr. Deichmann

Hauffen

Hackenberg


Beglaubigt
Nurzay, Justizfachangestellter



Beglaubigte Abschrift

1 U 40/14
3 O 275/13 Landgericht Gießen

Verkündet laut Protokoll am
23. Februar 2017

Nurzay, Justizfachangestellter
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



ERREGANGEN
U 7. MRZ. 2017

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Prof. Dr. Aris Christidis, Pestalozzistr. 68, 35394 Gießen,

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Thomas Saschenbrecker, Friedrichstraße 2, 76275 Ettlingen,

gegen

Land Hessen, vertreten durch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main,
Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main,

Beklagter und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adolphs, van den Brink, Tuna, Alicenstraße 40, 35390 Gießen,
Geschäftszeichen: 13/00571


Der Gebührenstreitwert für das Berufungsverfahren wird festgesetzt auf
46.600,00 € (§ 47 Abs. 1 Satz 1 GKG).

Antrag zu 1)	6.000,00 €
Antrag zu 2)	35.900,00 €
Antrag zu 3)	2.700,00 €
Antrag zu 4)	2.000,00 €

Dr. Deichmann
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Hauffen
Richterin am Oberlandesgericht

Hackenberg
Richterin am Oberlandesgericht

Beglaubigt

Nezay Justizfachangestellter